



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Kommunikation BAKOM**  
Abteilung Medien  
Sektion Grundlagen Medien

25. Januar 2017

---

# Open Content für mehr Medienvielfalt?

Bericht des BAKOM im Auftrag der KVF-N

---

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1	Fragestellung.....	1
1.2	Vorbemerkungen.....	1
<b>2</b>	<b>Überlegungen zu Open Content</b> .....	<b>1</b>
2.1	Open Content und Medienvielfalt.....	1
2.2	Open Content und Reichweiten .....	2
2.3	Lizenzierung .....	2
2.3.1	(Urheber)rechtlicher Rahmen .....	2
2.3.2	Heutige Situation bei der Weiterverwertung von SRG-Beiträgen .....	3
	<b>Anhang: Praxisbeispiele</b> .....	<b>4</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Fragestellung

Die Verwaltung wird beauftragt, in ihrem Zusatzbericht „Service Public im Medienbereich: Zusatzabklärungen der Verwaltung“ (Subsidiarität) aufzuzeigen, ob es für die Medienvielfalt förderlich wäre, wenn private Medienunternehmen die Eigenproduktionen der SRG-Mediathek kostenfrei verwenden, mit eigenen Recherchen anreichern und weiterverbreiten könnten. Dabei soll aufgezeigt werden, ob ein Open-Content-Ansatz dazu führen würde, dass die Reichweite der gebührenfinanzierten Medienproduktionen auf neue Zielgruppen erhöht würde und ob es für eine grössere Reichweite des Service public denkbar wäre, gebührenfinanzierte Medienproduktionen mitsamt den verwendeten Musiktitel und Bilder so zu lizenzieren, dass eine unkomplizierte Weiterverwertung durch private Medien in der Schweiz möglich wäre.

Bemerkung: Mit dieser Fragestellung hatte sich der Bundesrat bei der Beantwortung der Interpellation Grossen vom 30. September 2016 (16.3892; Open Content für mehr Medienvielfalt?) auseinanderzusetzen. Die Analyse wird in diesem Bericht vertieft und anhand von zahlreichen Praxisbeispielen aus konkreten SRG-Sendungen konkretisiert.

## 1.2 Vorbemerkungen

Der Bundesrat hat in seinem Service-public-Bericht vom 17. Juni 2016 betont, dass er auf eine vermehrte Kooperation zwischen den konzessionierten regionalen Veranstaltern sowie zwischen der SRG und privaten Medienunternehmen setzt. Er begrüsst also grundsätzlich Kooperationen zwischen Medienunternehmen, auch solche zum Austausch von Inhalten.

Die föderalistische, kleinräumige und mehrsprachige Struktur der Schweiz erschwert die rentable Produktion von Inhalten für elektronische Medien, insbesondere beim Fernsehen. Eine verstärkte Zusammenarbeit unter den privaten Veranstaltern und mit der SRG könnte hier die Eigenproduktion sicher erleichtern.

In diesem Zusammenhang begrüsst der Bundesrat auch die bereits publizierten Kooperationsvorschläge der SRG. Kleinere Medienunternehmen könnten damit Lücken in ihrem Angebot schliessen, eventuell andere Zielgruppen erreichen und Kosten sparen. Die SRG verhandelt mit diversen Interessenverbänden und Medienunternehmen über mögliche, massgeschneiderte Kooperationen.

# 2 Überlegungen zu Open Content

## 2.1 Open Content und Medienvielfalt

Fragestellung: Wäre es für die Medienvielfalt förderlich, wenn private Medienunternehmen die Eigenproduktionen der SRG-Mediathek kostenfrei verwenden, mit eigenen Recherchen anreichern und weiterverbreiten könnten?

Bei einer kostenfreien Übernahme der SRG-Eigenproduktionen hätten private Medienunternehmen zwar ein breites Angebot, auf das sie bei der Gestaltung ihrer eigenen Medienberichte zurückgreifen könnten. Die Nutzung des SRG-Materials, welches sonst selbst hergestellt oder eingekauft werden müsste, könnte zusätzliche Mittel für eigene redaktionelle Leistungen freisetzen. Es ist aber wenig wahrscheinlich, dass die privaten Medienunternehmen sämtliches SRG-Material vor der Ausstrahlung mit nennenswerten eigenen Recherchen anreichern würden. Die unveränderte oder kaum veränderte Ausstrahlung von SRG-Inhalten könnte dazu führen, dass die privaten Medienunternehmen unter Umständen weniger Anreize hätten, in eigene Recherchen und Produktionen zu investieren, worunter die Medienvielfalt leiden und Arbeitsplätze in den Redaktionen abgebaut werden könnten.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die SRG die Werbeeinnahmen, die sie dank gebührenfinanzierter Inhalte realisiert, wieder in ihre Programme investiert. Bei Drittverwertern ohne öffentlichen Auftrag besteht hingegen keine Garantie, dass Werbeeinnahmen, welche mittels gebührenfinanzierter Inhalte erzielt würden, wieder in journalistische Leistungen fliessen. Im Extremfall könnten Einnahmen aus gebührenfinanzierten Angeboten der SRG zur Ausschüttung von Gewinnen verwendet werden.

Es ist ebenfalls anzumerken, dass es in der Schweiz bereits ein Angebot von fremdproduzierten Videos gibt: Die Nachrichtenagentur sda, die im Besitze der schweizerischen Medienunternehmen ist, stellt seit Anfang Jahr ihren Printkunden im Rahmen des Basisangebots nationale und regionale Videoinhalte von nationalem Interesse ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung (sda Video Basic). Darüber hinaus bietet sie in Kooperation mit andern Content-Produzenten wie der SRG weitere Videoinhalte als kostenpflichtige Zusatzmodule an. Die Videos sind für die Online- und Mobile-Nutzung optimiert.

## 2.2 Open Content und Reichweiten

*Fragestellung:* Würde ein Open-Content-Ansatz dazu führen, dass die Reichweite der gebührenfinanzierten Medienproduktionen auf neue Zielgruppen erhöht würde?

Diese Frage kann aus heutiger Sicht nicht schlüssig beantwortet werden. Hierfür müsste eine Analyse der betroffenen Beiträge und Programme vorgenommen werden. Es ist möglich, dass zwar die Reichweite der SRG-Beiträge steigt und damit auch andere Bevölkerungsgruppen erreicht werden könnten. Wenn andere Medienunternehmen infolge ihres Rückgriffs auf SRG-Beiträge auf eigene Recherchen verzichten, könnte dies gleichzeitig dazu führen, dass die Meinungs- und Angebotsvielfalt gesamthaft sinkt.

## 2.3 Lizenzierung

*Fragestellung:* Wäre es für eine grössere Reichweite des Service public denkbar, gebührenfinanzierte Medienproduktionen mitsamt den verwendeten Musiktiteln und Bildern so zu lizenzieren, dass eine unkomplizierte Weiterverwertung durch private Medien in der Schweiz möglich ist?

### 2.3.1 (Urheber)rechtlicher Rahmen

Einer kostenfreien Nutzung von SRG-Inhalten durch private Medienunternehmen sind rechtliche Grenzen gesetzt: Artikel 1 des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG; SR 231.1) unterstellt sowohl die Urheber und Urheberinnen, die ausübenden Künstler und Künstlerinnen, die Hersteller und Herstellerinnen von Ton- und Tonbildträgern und die Sendeunternehmen im Bereich von Radio und Fernsehen dem Schutz des Urheberrechts. Eine unkomplizierte kommerzielle Weiterverwertung von gebührenfinanzierten Medienproduktionen im Sinne der Interpellation ist nur mit Zustimmung der jeweiligen Rechteinhaber oder allenfalls über eine Änderung des URG bzw. der relevanten Urheberrechtstarife möglich. Da hier eine Vielzahl von Rechteinhabern betroffen wäre und verschiedene Interessen abgewogen werden müssten, müsste der Gesetzgeber die entsprechenden Rahmenbedingungen schaffen. Überdies wären mit Bezug auf ausländische Rechteinhaber internationale Vereinbarungen zu beachten.

Weiter müsste geklärt werden, wie die journalistische Weiterverarbeitung des Materials gehandhabt werden müsste, sollte diese über die bestehenden Bestimmungen zur Verwendung von Zitaten hinausgehen. Hier besteht die Gefahr, dass ein Open-Content-Modell, das Zugriff auf das Rohmaterial oder ein Bearbeitungsrecht beinhaltet, sich negativ auf die Bereitschaft Dritter auswirken könnte, an einer Sendung mitzuwirken, weil ihre Beiträge bei der Weiterbearbeitung verfremdet werden könnten.

Im Rahmen eines Open-Content-Modells müsste auch geklärt werden, wer zum freien Bezug des Materials berechtigt wäre und wie sichergestellt wird, dass keine Marktverzerrungen durch Ungleichbehandlung verschiedener potentieller Bezüger entstehen.

Ebenfalls müsste geklärt werden, inwiefern eine Quersubventionierung anderer Medien, wie sie durch die kostenfreie Überlassung von SRG-Eigenproduktionen entstände, mit der gesetzlichen Pflicht der SRG vereinbar wäre, sich wirtschaftlich zu verhalten (Art. 35 Abs. 1 RTVG).

### **2.3.2 Heutige Situation bei der Weiterverwertung von SRG-Beiträgen**

Das geltende Recht ermöglicht schon heute eine gewisse Nutzung von SRG-Beiträgen durch Dritte. So besteht die Möglichkeit, SRG-Videos via SRG-Player ohne Zustimmung der SRG während mindestens sieben Tagen nach Ausstrahlung für private oder wissenschaftliche Zwecke zu nutzen und in private Webseiten einzubetten. Kabelnetze oder Internet-Plattformen können sodann gemäss geltendem URG die SGR-Programme ohne Zustimmung des Veranstalters anbieten. Davon machen auch Verlage Gebrauch, indem sie SRG-Programme via Web-TV-Player wie „zattoo“ oder „wilmaa“ in ihre Online-Angebote integrieren (z.B. in Live-Ticker). Auch das Kurzberichterstattungsrecht nach RTVG und das Zitatrecht nach URG ermöglichen es heute, Ausschnitte aus SRG-Sendungen (z.B. aus Sportsendungen) für Radio- und TV-Beiträge oder für die Online-Berichterstattung zu nutzen.

Aus urheberrechtlicher Sicht ist die Nutzung der SRG-Videos unproblematisch, wenn die betroffenen Urheber und die SRG als Produzentin zustimmen. Die SRG selbst bietet heute anderen Medienunternehmen die Möglichkeit, Videos auf vertraglicher Basis zu erwerben (Shared-Content-Modell). Sie hat vor kurzem mit der sda eine Vereinbarung getroffen, die es ermöglicht, dass sda-Kunden tagesaktuelle Videos von SRF und RTS nutzen können (vgl. Ziff. 2.1). Diese Videos sind für die Online- und Social-Media-Nutzung optimiert. Zudem hat sich die SRG auch mit den Medienhäusern NZZ, Ringier und Axel Springer über die individuelle Belieferung mit Videos geeinigt.

Einen Überblick über die Art von Drittrechten in exemplarischen SRG-Eigenproduktionen und wie mit diesen zu verfahren ist, vermitteln die Tabellen im Anhang.

## Anhang: Praxisbeispiele

Erklärung: Um die Problematik der Drittrechte in SRG-Beiträgen anschaulicher darzustellen, wird in den folgenden Tabellen anhand von exemplarischen SRG-Sendungen aufgezeigt, wo bei einem Open Content-Modell urheberrechtliche oder journalistische Fragen und Probleme entstehen können. Quelle für die Tabellen sind Angaben der SRG.

<b>Rundschau vom 02.11.2016</b>				
<b>Name des Beitrags</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Fremdmaterial</b>	<b>Rechteinhaber</b>	<b>Nutzungsmöglichkeit durch Dritte</b>
«Überhöhte Arztrechnungen»	Die «Rundschau»-Recherche über Ärzte, die sich mit Millionen Prämien-geldern ins Ausland absetzen - oder systematisch zu viel verlangen. Krankenkassen wollen ihr Geld zurück. Denn die überhöhten Rechnungen sind mit ein Grund für die Prämien-erhöhung im nächsten Jahr.	Ausschnitt aus Tele M1-Beitrag «Hausarzt aus Brugg verschwunden»	Tele M1	Fremdrechte müssen bei Rechteinhaber erworben werden
«Wertedebatte CVP / Theke: Gerhard Pfister»	Gerhard Pfister setzt aufs C: seine CVP soll sich auf ihre Wurzeln besinnen und dezidiert christlich-demokratische Politik machen. Pfister will die Themen-führerschaft in der aktuellen Debatte um Islam und Integration. Kritiker sagen: Der CVP-Chef betreibt billige Polemik auf Kosten der Muslime.	Foto	Bildagentur	Grundsätzlich dürfen publizierte Bilder von Keystone, welche von der SRG in ihren aus-gestrahlten Sendungen verwendet wurden, zweitverwertet werden. Das ist der Grundsatz. Es gibt aber auch Bilder, die nicht zweitverwertet werden dürfen.
«Aggressive Aussenpolitik von Hillary Clinton»	Trotz E-Mail-Affäre hat die Demokratin Hillary Clinton gute Chancen, US-Präsidentin zu werden. Doch die erste Frau im Weissen Haus bedeutet nicht mehr Frieden auf der Welt: Seit Monaten fordert sie eine härtere Gangart der USA,	Beitrag setzt sich aus Ausschnitten des WDR-Beitrags «Falkin im Weissen Haus? Die aggressive Aussenpolitik von Hillary Clinton» zusammen.	WDR	Fremdrechte müssen bei Rechteinhaber erworben werden

	plädiert für Aufrüstung, militärische Interventionen und Abschreckung.			
--	--	--	--	--

<b>Hauptausgabe Tagesschau vom 18.11.2016</b>				
<b>Name des Beitrags</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Fremdmaterial</b>	<b>Rechteinhaber</b>	<b>Nutzungsmöglichkeit durch Dritte</b>
«Trump besetzt wichtige Posten»	Der gewählte US-Präsident Donald Trump hat heute bekannt gegeben, wer sein Sicherheitsberater und wer Justizminister wird und wer die CIA lenkt. Auf allen Posten sind neu rechtskonservative Männer. Dazu die Einschätzung von SRF-USA-Korrespondent Peter Dügge	- Rohmaterial EVN (Eurovision News Exchange)  - 3 Fotos	- Partner-Fernsehanstalt EBU (European Broadcasting Union)  - Bildagentur	Fremdrechte müssen bei Rechteinhaber erworben werden
«Abe zu Besuch bei Trump»	Als ersten ausländischen Staatsgast hat Donald Trump den japanischen Premier Shinzo Abe nach New York eingeladen.	- Rohmaterial EVN (Eurovision News Exchange)  - 5 Fotos	- Partner-Fernsehanstalt EBU (European Broadcasting Union)-Bildagentur	Fremdrechte müssen bei Rechteinhaber erworben werden
«Sechsergipfel in Berlin»	Nachdem vorgestern bereits der scheidende US-Präsident Barack Obama in Berlin eingetroffen ist, gesellten sich heute die Staats- und Regierungschefs aus Frankreich, Italien, Spanien und Grossbritannien dazu.	Rohmaterial EVN (Eurovision News Exchange)	Partner-Fernsehanstalt EBU (European Broadcasting Union)	Fremdrechte müssen bei Rechteinhaber erworben werden
«Bilanz des Sechsergipfels»	Präsident Obama hat Europas Mächte zur Zusammenarbeit mit dem künftigen US-Präsidenten aufgerufen. Sie sind allerdings skeptisch, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Nato.	Rohmaterial EVN (Eurovision News Exchange)	Partner-Fernsehanstalt EBU (European Broadcasting Union)	Fremdrechte müssen bei Rechteinhaber erworben werden

«Gefährliche Antibiotika-Resistenz»	Vor einem Jahr hat der Bund eine Strategie gegen Antibiotika-Resistenzen beschlossen. Und heute nun eine erste Bilanz gezogen.	- Bildmaterial zur Verfügung gestellt von Pharma-Firmen  - Bildmaterial von Colourbox	- Pharma-Firmen  - Colourbox	Fremdrechte müssen bei Rechteinhaber erworben werden
«Antibiotika bei Tieren»	In der Kälbermast werden besonders viele Antibiotika eingesetzt. Kälber sind empfindlich und werden besonders schnell krank. Dabei könnte das Krankheitsrisiko mit dem Befolgen einiger weniger Regeln bei der Haltung minimiert werden.	Foto Anmoderation	Bildagentur	Fremdrechte müssen bei Rechteinhaber erworben werden
«Schweizer Kindern droht Armut»	Von 100 Kindern waren 2014 in der Schweiz fünf Kinder direkt von Armut betroffen. Weiteren elf Kindern drohte gemäss Zahlen des Bundesamts für Statistik dasselbe Schicksal, sie waren also gefährdet, ganz in die Armut zu rutschen.	- Foto Anmoderation  - Zudem: Vertragliche Restriktion von Personen, die im Beitrag vorkommen	- Bildagentur	- Fremdrechte müssen bei Rechteinhaber erworben werden  - Keine Wiederverwendung der erkennbaren Personen
«Nachrichten Ausland»	Rohmaterial EVN (Eurovision News Exchange)	Partner-Fernseh-anstalt EBU (European Broadcasting Union)	Fremdrechte müssen bei Rechteinhaber erworben werden	«Nachrichten Ausland»
«VW streicht 30'000 Stellen»	Nach dem Diesel-Skandal inklusive Strafzahlungen in Milliardenhöhe legt man jetzt beim Autohersteller VW die Spar-Axt an: 30'000 Stellen sollen weltweit gestrichen werden, 23'000 in Deutschland. Es ist die grösste Restrukturierung in der Geschichte von Volkswagen.	Rohmaterial EVN (Eurovision News Exchange)	Partner-Fernsehanstalt EBU (European Broadcasting Union)	Fremdrechte müssen bei Rechteinhaber erworben werden
«Stan Wawrinka chancenlos gegen Andy Murray»	Für Stan Wawrinka sind die World Tour Finals in London zu Ende. Der Schotte Andy Murray hat den Schweizer diskussionslos geschlagen.	Agentur-Bilder	IMG	Fremdrechte müssen bei Rechteinhaber erworben werden



«Berner Kunstmuseum ehrt Scapa»	Die Kindersendung «Spielhaus» hat Ted Scapa in den 1970er-Jahren bekannt gemacht. Aber Scapa war immer mehr als der Spielhaus-Chef. Nämlich Herausgeber von Kunstbänden, Sammler und vor allem Künstler. Das Kunstmuseum Bern ehrt ihn mit einer Ausstellung zu seinem 85. Geburtstag.	- Ausschnitte aus «Spielhaus»  - 3 Kunstwerke (Vollbild)	- Ted Scapa  - ProLitteris / Ted Scapa	Fremdrechte müssen bei Rechteinhaber erworben werden
---------------------------------	--	--	--	--

<b>Kassensturz – exemplarische Beispiele</b>				
<b>Sendedatum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Fremdmaterial</b>	<b>Rechteinhaber</b>	<b>Nutzungsmöglichkeit durch Dritte</b>
<b>09.02.2016</b>	«Tomaten aus Konflikt-Gebieten»	Ausschnitte aus Beitrag «Die letzte Kolonie – Das vergessene Volk der Sahara»	Gropperfilm/ARD, Arte	Fremdrechte müssen bei Rechteinhaber erworben werden
<b>05.04.2016</b>	«Käfer-Urteil»	Ausschnitte aus Werbefilm über Mixed Martial Art (MMA)	Rafael Perlungher	Fremdrechte müssen bei Rechteinhaber erworben werden
<b>24.05.2016</b>	«TTIP als Gefahr für den Konsumenten?»	Ausschnitte aus WDR-Beitrag «Wie geht TTIP?»	WDR	Fremdrechte müssen bei Rechteinhaber erworben werden

<b>SRF bi de Lüt – Sommerfest – Live aus Aarberg vom 3.9.2016</b>			
<b>Name des Beitrags</b>	<b>Fremdmaterial</b>	<b>Rechteinhaber</b>	<b>Nutzungsmöglichkeit durch Dritte</b>
Gemeinde-Porträt Stadt-Impressionen	Fotos	Gemeinde Aarberg	Fremdrechte müssen bei Rechteinhaber erworben werden
«Gustav»	Zwei Show-Acts	Universal Music	Show-Acts dürfen nur für die Live-Show verwendet werden. Fremdrechte müssen bei Rechteinhaber erworben werden
Gletscher-Fotograf Bernd Nicolaisen	Fotos Filmmaterial	Bernd Nicolaisen	- Fotos, Filmmaterial dürfen nur für die Live-Show verwendet werden. - Keine Online-Rechte. - Fremdrechte müssen bei Rechteinhaber erworben werden
Diverse Musikstücke	Musik	Diverse	Fremdrechte müssen bei der Verwertungsgesellschaft SUISA abgegolten werden

<b>RTS Un: Station Horizon (7 Folgen à 48 Minuten, ausgestrahlt vom 28.02.-11.04.2015)</b>			
<b>Art der Produktion</b>	<b>Fremdmaterial</b>	<b>Rechteinhaber</b>	<b>Nutzungsmöglichkeit durch RTS und Dritte</b>
Koproduktion im Rahmen des Pacte de l'audiovisuel  Standardvertrag mit dem Produzenten	Rechte bleiben vollständig beim Produzenten, RTS/SRG erhalten lediglich das Recht zur Ausstrahlung	Jump Cut Production Sàrl	- (Erst-)Ausstrahlung auf RTS Un und 7-day-catch-up auf RTS play - Ausstrahlung durch andere UE möglich (hier übernommen von SRF ab Februar 2016) - Keine weitere Nutzung durch RTS/SRG vorgesehen, Weitergabe an Dritte durch RTS/SRG damit ausgeschlossen

<b>Spielfilm «Der Goalie bin ig» von Sabine Boss; Erstaussstrahlung vom 27.09.2015</b>			
<b>Art der Produktion</b>	<b>Fremdmaterial</b>	<b>Rechteinhaber</b>	<b>Nutzungsmöglichkeit durch Dritte</b>
Koproduktion im Rahmen des Pacte de l'audiovisuel  Standardvertrag mit dem Produzenten	Rechte bleiben vollständig beim Produzenten, SRG erhält lediglich das Recht zur Ausstrahlung	C-Films AG	Ausstrahlung auf SRF und 7-day-catch-up auf SRF play Keine Weitergabe an Dritte durch SRG

<b>Spielfilm «Gotthard» von Urs Egger; Erstaussstrahlung vom 11. und 12.12.2016</b>			
<b>Art der Produktion</b>	<b>Fremdmaterial</b>	<b>Rechteinhaber</b>	<b>Nutzungsmöglichkeit durch Dritte</b>
Koproduktion im Rahmen des Pacte de l'audiovisuel  Standardvertrag mit dem Produzenten	Rechte bleiben vollständig beim Produzenten, SRG erhält lediglich das Recht zur Ausstrahlung	Zodiac Pictures Ltd.	Ausstrahlung auf SRF und 7-day-catch-up auf SRF play Keine Weitergabe an Dritte durch SRG

<b>Dokumentarfilm «Bernhard Russi» von Michael Bühler; Erstaussstrahlung vom 12.01.2017</b>			
<b>Art der Produktion</b>	<b>Fremdmaterial/Rechte Dritter</b>	<b>Rechteinhaber</b>	<b>Nutzungsmöglichkeit durch Dritte</b>
Auftragsproduktion	Schutz der Persönlichkeit der Protagonisten	SRF	Freie Verwendung SRG-intern Film darf nur integral wiederverwendet werden – keine Ausschnitte dürfen wiederverwendet werden
	Sämtliche Skirennenaufnahmen inkl. Pisteninspektion	Diverse Sportagenturen	Fremdrechte müssen bei Rechteinhaber erworben werden
	Private Aufnahmen der Familie Russi	Familie Russi	Fremdrechte müssen bei Rechteinhaber erworben werden
	Diverse Musikstücke	Diverse	Fremdrechte müssen bei der Verwertungsgesellschaft SUISA abgegolten werden
	Persönlichkeitsrechte	Bernhard Russi und Geschwister	Einwilligung in Weiterverwendung des Filmmaterials muss bei B. Russi und seinen Geschwistern eingeholt werden